

Vorblatt

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG)

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

- I. Das BSeuchG vom 18. Juli 1961 enthält in seinen Bestimmungen über Entschädigungen bei Impfschäden (§§ 51 ff.) keine Vorschriften über die Höhe der Leistungen. Das hat in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Schadensregulierungen in den einzelnen Bundesländern geführt. Der begünstigte Personenkreis ist außerdem zu eng gefaßt.
- II. Bei Vernichtung oder Beschädigung von Gegenständen durch seuchenhygienische Maßnahmen werden bisher Entschädigungen ohne Rücksicht darauf gewährt, ob sich die Maßnahme gegen einen Störer oder einen Nichtstörer im Sinne des Polizeirechts richtet (§§ 57, 58). Das hat in der Praxis zu unerwünschten Wirkungen und Unzuträglichkeiten geführt.

B. Lösung

Zu A I.

Eine bundeseinheitliche Schadensregulierung soll durch entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erreicht werden. Der Kreis der anspruchsberechtigten Impfgeschädigten wird erweitert.

Zu A II.

Schäden aufgrund von Entseuchungsmaßnahmen sollen künftig nur dann ausgeglichen werden, wenn sich die seuchenhygie-

nische Maßnahme gegen einen Nichtstörer im Sinne des Polizeirechts gerichtet hat und deshalb eine Enteignung (Artikel 14 Abs. 3 GG) vorliegt.

Alternative

Keine.

Kosten

Dem Bund werden durch den Gesetzentwurf keine Kosten entstehen. Die den Ländern entstehenden Mehrkosten dürften bei grober Schätzung nicht mehr als 1 Million DM jährlich betragen. Andererseits werden die Länder wegen der künftig eingeschränkten Entschädigungsregelung bei seuchenhygienischen Maßnahmen (§ 57) Einsparungen erzielen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 8. Dezember 1970

I/4 (III/2) — 232 05 Se 1/4/70

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung des Bundes-Seuchengesetzes**

mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 357. Sitzung am 23. Oktober 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), zuletzt geändert durch das ..., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 51 bis 55 erhalten folgende Fassung:

„§ 51

(1) Wer durch eine Impfung, die

1. gesetzlich vorgeschrieben oder
2. auf Grund dieses Gesetzes angeordnet oder
3. von einer obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Gebiet vorgenommen oder
4. auf Grund der Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 im Luftverkehr vom 26. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 594) oder der Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 502) durchgeführt

worden ist, einen Impfschaden erleidet, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Impfschadens auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. In gleicher Weise erhalten die Hinterbliebenen eines Impfgeschädigten auf Antrag Versorgung, die in § 49 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Personen jedoch nur, wenn der Impfgeschädigte im Zeitpunkt seines Todes das 18. Lebensjahr vollendet hatte, oder, falls er vorher verstorben ist, erst von dem Zeitpunkt an, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet hätte. Satz 1 Nr. 4 gilt nur für Personen, die zum Zwecke der Wiedereinreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geimpft wurden und die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet haben oder nur vorübergehend aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung aufgegeben haben, sowie deren Angehörige, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten die in § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen.

(2) Versorgung im Sinne des Absatzes 1 erhält auch, wer als Deutscher außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes einen Impfschaden durch eine Impfung erleidet, zu der er auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichtet gewesen wäre. Die Versorgung wird nur gewährt, wenn

1. die Impfung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorgenommen werden konnte, wenn
2. die Impfung von einem Arzt vorgenommen worden ist,
3. der Geschädigte zur Zeit der Impfung in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil oder einem Sorgeberechtigten gelebt hat, der sich zu der Zeit der Impfung aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten hat.

(3) Versorgung im Sinne des Absatzes 1 erhält auch, wer als Deutscher einen Impfschaden infolge einer auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) oder infolge einer in der DDR oder in Ost-Berlin gesetzlich vorgeschriebenen oder auf Grund eines Gesetzes angeordneten Pockenimpfung einen Impfschaden erlitten hat oder erleidet, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Entschädigung gewährt wird. Ansprüche nach Satz 1 kann nur geltend machen, wer als Vertriebener, Flüchtling oder durch Familienzusammenführung (§§ 1, 3 und 94 des Bundesvertriebenengesetzes) seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen hat.

§ 52

(1) Ein Impfschaden ist ein über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehender Gesundheitsschaden. Ein Impfschaden liegt auch vor, wenn die Impfung mit lebenden Erregern vorgenommen und einer andere als die geimpfte Person durch Erreger, die von einer geimpften Person ausgeschieden wurden, einen Gesundheitsschaden erleidet. Als Impfschaden gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung des Impfgeschädigten durch einen Unfall

1. auf einem Hin- oder Rückweg, der notwendig ist, um wegen des Impfschadens eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder arbeits- und berufsfördernde

Maßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist oder

2. bei der Durchführung einer der in Nummer 1 aufgeführten Maßnahme.

(2) Zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer Impfung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann Versorgung in gleicher Weise wie für einen Impfschaden gewährt werden.

(3) Trifft ein Versorgungsanspruch nach § 51 mit einem Schadenersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 51 vorliegen.

§ 53

Dem Impfgeschädigten sind im Rahmen der Heilbehandlung auch heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen zu gewähren, wenn die Anwendung dieser Methoden bei der Heilbehandlung notwendig ist.

§ 54

(1) Treffen Ansprüche aus § 51 mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(2) § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadenersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.

(3) § 89 des Bundesversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in Absatz 1 an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden tritt und
2. in Absatz 2 die Zustimmung an Stelle des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung von den zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden zu erteilen ist.

(4) Bei Impfschäden gilt § 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht.

§ 55

(1) Die Versorgung nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 wird von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden durchgeführt.

(2) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorfahren sind anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen der Kriegsoferversorgung nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht."

2. § 56 wird gestrichen.

3. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Soweit auf Grund einer Maßnahme nach § 10 oder § 39 Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten; ein Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nicht, wenn die Maßnahme erforderlich ist, weil die Gegenstände mit Krankheitserregern oder mit tierischen Schädlingen als vermutliche Überträger solcher Krankheitserreger behaftet oder dessen verdächtig sind.

(2) Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 bemißt sich im Falle der Vernichtung eines Gegenstandes nach dessen gemeinem Wert, im Falle der Beschädigung oder sonstigen Wertminderung nach der Minderung des gemeinen Wertes. Kann die Wertminderung behoben werden, so bemißt sich die Entschädigung nach den hierfür erforderlichen Aufwendungen. Die Entschädigung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den der Gegenstand ohne die Beschädigung oder Wertminderung gehabt hätte. Bei Bestimmung des gemeinen Wertes sind der Zustand und alle sonstigen den Wert des Gegenstandes bestimmenden Umstände in dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Maßnahme getroffen wurde. Die Entschädigung für andere nicht nur unwesentlichen Vermögensnachteile darf den Betroffenen nicht besser stellen als er ohne die Maßnahme gestellt sein würde. Auf Grund der Maßnahme notwendige Aufwendungen sind zu erstatten".

4. § 58 wird gestrichen.

5. §§ 59 bis 61 erhalten folgende Fassung:

„§ 59

(1) Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 49 ist das Land, in dem das Verbot erlassen worden ist, in den Fällen des § 17

das Land, in dem die verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 57 ist das Land, in dem der Schaden verursacht worden ist.

(2) Versorgung wegen eines Impfschadens nach den §§ 51 bis 54 ist zu gewähren,

1. in den Fällen des § 51 Abs. 1 von dem Land, in dem der Schaden verursacht worden ist,
2. in den Fällen des § 51 Abs. 2
 - a) von dem Land, in dem der Geschädigte bei Eintritt des Impfschadens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 - b) wenn bei Eintritt des Schadens ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden ist, von dem Land, in dem der Geschädigte zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder
 - c) bei minderjährigen Geschädigten, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen der Buchstaben a oder b nicht gegeben sind, von dem Land, in dem der Elternteil oder Sorgeberechtigte des Geschädigten, mit dem der Geschädigte in häuslicher Gemeinschaft lebt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder, falls ein solcher Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat,
3. in den Fällen des § 51 Abs. 3 von dem Land, in dem der Geschädigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt.

§ 60

(1) Die nach den §§ 49 und 57 zu zahlenden Entschädigungen sind unpfändbar; § 850 b Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Ansprüche nach den §§ 51, 53 und 54 Abs. 1 richten sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 61

(1) Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach den §§ 49 und 57 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(2) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 51 bis 54 Abs. 1 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit Versorgung entsprechend den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird. Insoweit ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben."

Artikel 2

(1) Ein nach bisherigem Recht anerkannter Impfschaden gilt als Impfschaden im Sinne dieses Gesetzes. Für Impfschäden, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen gewährt werden, sind bis zur Feststellung der Versorgung nach diesem Gesetz Leistungen in der bisherigen Höhe zu gewähren. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an; die nach Satz 2 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Soweit die bisherigen Leistungen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen überschreiten, ist die Versorgung in der bisherigen Höhe so lange weiterzugewähren, bis die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen deren Höhe erreichen. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch, soweit es sich um Leistungen handelt, die für Schäden gewährt werden, die durch vor dem 1. Januar 1962 erfolgte Impfungen verursacht worden sind.

(2) In den Fällen, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Antrag auf Gewährung von Entschädigung wegen eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlittenen Impfschadens noch nicht entschieden worden ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versorgung bei Impfschäden Anwendung. Dies gilt auch im Falle der Rechtshängigkeit.

(3) In den Fällen, in denen Entschädigungsleistungen wegen eines Impfschadens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur deshalb abgelehnt worden sind, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Impfung und Gesundheitsschaden nicht nachgewiesen werden konnte, ist auf Antrag Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren, wenn die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs gegeben ist. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann ebenfalls Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewährt werden. Die Versorgung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat.

(4) In den Fällen, in denen Entschädigungsleistungen wegen eines Impfschadens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur deshalb abgelehnt worden sind, weil eine nach bisherigem Recht zu wahrende Anmeldefrist nicht eingehalten worden ist, wird auf Antrag Versorgung entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes gewährt. Die Versorgung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Versorgungsbehörden gelten auch für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fälle. Laufende Verfahren sind von den bisher zuständigen Behörden auf die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden überzuleiten.

Artikel 3

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten in Impfschadensangelegenheiten nach den §§ 51 ff. des Bundes-Seuchengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gehen auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte des jeweiligen Rechtszuges über.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen sind die Rechtsmittelgerichte der Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß § 61 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes zuständig.

(3) Für die Erhebung von Gerichtskosten ist das bisherige Verfahren vor dem ordentlichen Gericht als Teil des Verfahrens vor dem Gericht zu behandeln, auf das der Rechtsstreit übergegangen ist. Für die Erstattung von Kosten werden die im Verfahren vor dem ordentlichen Gericht erwachsenen Kosten als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, auf das der Rechtsstreit übergegangen ist.

Artikel 4

§ 1 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

a) hinter Buchstabe e wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:

„f) infolge eines Impfschadens im Sinne der §§ 51 und 52 des Bundes-Seuchengesetzes“.

b) der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Vorbemerkung

Die Überschrift lautet „Drittes Gesetz ...“, weil dem Bundestag bereits der Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes“ vom 16. Februar 1970 (Bundestagsdrucksache VI/387) vorliegt (Änderung des § 49 des Bundes-Seuchengesetzes).

II. Allgemeiner Teil

Seit dem Inkrafttreten des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) am 1. Januar 1962 sind bei seinem Vollzug eine Reihe von Schwierigkeiten und Mängeln sichtbar geworden, die in Einzelfällen zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt und den Zweck des Gesetzes teilweise ins Gegenteil verkehrt haben. Dies gilt in erster Linie hinsichtlich der Vorschriften über die Entschädigung von Impfschäden (§§ 51 ff.) und die Entschädigung bei Entseuchungsmaßnahmen (§§ 57 ff.). Das Änderungsgesetz soll diese Mängel beseitigen.

Obwohl auch eine Reihe anderer Vorschriften änderungsbedürftig ist, beschränkt sich dieses Gesetz auf die genannten Komplexe, da deren Neuregelung besonders vordringlich ist. Die übrigen Änderungen sollen einer künftigen Gesamtnovelle vorbehalten bleiben.

In den §§ 51 ff. des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) sind erstmalig Entschädigungsansprüche der Impfgeschädigten bundesgesetzlich als Anwendungsfall des Aufopferungsanspruchs geregelt. Dadurch wird den Geschädigten im gesamten Bundesgebiet größere Klarheit über ihre Ansprüche vermittelt. Leider hat sich jedoch gezeigt, daß diese Regelungen keine gleichmäßigen Entschädigungsleistungen nach Umfang und Bemessung in den Bundesländern sicherstellen. Der Gesetzgeber glaubte seinerzeit die Höhe der Entschädigung im Gesetz nicht festlegen zu sollen, weil er davon ausging, daß es für den Impfgeschädigten günstiger wäre, wenn die Entschädigung jeweils den Umständen des einzelnen Falles entsprechend festgesetzt würde.

Es war aber sehr bald festzustellen, daß gerade das Fehlen von Vorschriften über die Höhe der Entschädigungsleistungen den Zweck des Gesetzes, im ganzen Bundesgebiet die Impfgeschädigten optimal zu entschädigen, nicht erfüllt. Die Mehrzahl der Länder gewährt zwar Rentenleistungen in Anlehnung an die Sätze des Bundesversorgungsgesetzes, einige Länder halten aber den Aufopferungsanspruch nach dem Bundes-Seuchengesetz und die Versorgungsansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz für so verschiedenartig, daß sie eine Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes ablehnen. In den letzt-

genannten Fällen werden häufig Leistungen gewährt, die nicht an die Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz heranreichen.

Im übrigen bestimmt das Bundes-Seuchengesetz in der geltenden Fassung auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nicht eindeutig genug (z. B. § 53 Abs. 2) und sieht eine Reihe von Leistungen nicht vor, die zu einer befriedigenden Entschädigungsregelung gehören (z. B. Einkommensausgleich bei Heilbehandlung, Heilbehandlung für Nichtschädigungsfolgen, Krankenbehandlung der Angehörigen des Geschädigten in bestimmten Fällen und Elternrenten).

Eine bundeseinheitliche, klare und umfassende Entschädigungsregelung ist deshalb unerlässlich, um eine Gleichbehandlung aller Impfgeschädigten zu sichern und eine angemessene Entschädigung in allen Fällen zu gewährleisten.

In der vorliegenden Fassung des Änderungsgesetzes soll dieses Ziel durch eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erreicht werden. Eine vom Bundesversorgungsgesetz abweichende Regelung ist nur dort vorgesehen (§ 53), wo sich mit Rücksicht auf die Besonderheit des Impfschadens eine Sonderregelung als notwendig erweist. Die Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes wird als eine zweckmäßige Lösung angesehen, da dieses Gesetz sich „zu einem Grundgesetz der Versorgung in allen Fällen, in denen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch gegen den Staat wegen der Folgen gesundheitlicher Schädigungen gegeben ist“ (vgl. Wilke, Handkommentar zum BVG, 2. Auflage, Vorbem. S. 16), entwickelt hat. Die durch das Bundes-Seuchengesetz aufgehobenen Impfschädengesetze der Länder Nordrhein-Westfalen (vom 10. Februar 1953 — GVBl. S. 166 — i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 — GVBl. S. 189) und Hessen (vom 6. Oktober 1958 — GVBl. S. 147) sahen ebenfalls bereits eine weitgehende Anlehnung an das Bundesversorgungsgesetz vor. Der Bundesgerichtshof hat in einigen Entscheidungen ausgeführt, daß auf das Bundesversorgungsgesetz abgestellte Entschädigungsleistungen für Impfschäden als „angemessene“ Entschädigungsleistungen angesehen werden können (BGH 29, 95 ff.; NJW 1963, 1673).

Neben einer gleichmäßigen Entschädigung in allen Bundesländern soll das Änderungsgesetz u. a. auch Verbesserungen hinsichtlich des begünstigten Personenkreises, der Beweislast beim Nachweis des Impfschadens und des Umfangs der Leistungen (§ 53) bringen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird künftig erweitert auf:

- a) Personen, die durch Impfungen aufgrund der Ausführungsverordnungen zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften geschädigt wurden (§ 51 Abs. 1 Sätze 1 und 4),

- b) hinterbliebene Eltern von Impfgeschädigten unter bestimmten Voraussetzungen (§ 51 Abs. 1 Satz 2),
- c) im Ausland pockenimpfgeschädigte deutsche Staatsangehörige, die sich dort unter bestimmten Umständen aufhalten und die beim Aufenthalt in der Bundesrepublik zu dieser Pockenimpfung aufgrund des Impfgesetzes von 1874 verpflichtet gewesen wären (§ 51 Abs. 2),
- d) im früheren deutschen Reichsgebiet außerhalb der Bundesrepublik oder in der DDR pockenimpfgeschädigte deutsche Staatsangehörige, die dort aufgrund des Impfgesetzes von 1874 oder der Gesetze der DDR gegen Pocken geimpft wurden und die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik genommen haben, also insbesondere Vertriebene und DDR-Flüchtlinge (§ 51 Abs. 3),
- e) nicht geimpfte, aber durch Aufnahme lebender Erreger (bisher nur Erreger der übertragbaren Kinderlähmung) geschädigte Personen, nachdem diese Erreger von Impfungen, die unter den Schutz des § 51 des BSeuchG fallen, ausgeschieden worden waren (§ 52 Abs. 1 Satz 2).

Zur Anerkennung eines Impfschadens genügt an Stelle des bisherigen Kausalitätsnachweises künftig die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Impfung und Gesundheitsschaden (§ 52 Abs. 2).

Die Entschädigungsvorschrift bei Entseuchungsmaßnahmen (§ 57) in ihrer derzeitigen Fassung hat sich in der Praxis insofern nachteilig ausgewirkt, als sie wegen ihrer außerordentlichen Großzügigkeit zu einer erheblichen, ungerechtfertigten finanziellen Belastung der Länder geführt hat. § 57 sieht nämlich eine uneingeschränkte Entschädigungspflicht vor, wenn Gegenstände in Folge einer Maßnahme nach § 39 vernichtet oder beschädigt worden sind. Es handelt sich um eine reine Billigkeitsregelung, die insbesondere nicht unterscheidet, ob die Maßnahme gegen einen Störer oder Nichtstörer im Sinne des Polizeirechts gerichtet war. Dies hat vor allem bei Anordnungen in Bezug auf verseuchte Lebensmittel, die vielfach von den Gerichten als Maßnahmen nach § 39 BSeuchG behandelt wurden, in steigendem Maße zu Entschädigungsforderungen gegen die Länder geführt, die in Einzelfällen in die Millionen gehen. Die Gesundheitsbehörden haben deshalb versucht, nach Möglichkeit auf seuchenhygienische Maßnahmen nach § 39 zu verzichten, um die entschädigungsrechtlichen Auswirkungen zu vermeiden. Das ist unter diesen Umständen verständlich. Damit hat aber § 57, der darauf gerichtet war, die Durchsetzung von unpopulären Maßnahmen zu erleichtern, notwendige Maßnahmen eher verhindert und ist in sein Gegenteil verkehrt worden. Er hat darüber hinaus geradezu einen Anreiz geboten, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beim Einkauf von Lebensmitteln zu vernachlässigen. Das zeigt deutlich, daß die bisherige Entschädigungsregelung ihrem seuchenhygienischen Bezugsstatbestand nicht entspricht und einer Änderung bedarf.

Die Neufassung sieht daher eine Entschädigung künftig nur noch vor, wenn sich die seuchenhygieni-

sche Maßnahme gegen einen Nichtstörer gerichtet hat und deshalb eine Enteignung (Artikel 14 Abs. 3 GG) vorliegt.

III. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu § 51

Die Neufassung enthält zahlreiche bedeutsame Neuregelungen. Außer der Erweiterung des Kreises der Entschädigungsberechtigten ist der Anspruch auf die Versorgungsleistungen entsprechend den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes besonders hervorzuheben (s. hierzu oben unter II).

Die öffentliche Empfehlung einer Impfung soll nach Absatz 1 in Zukunft den „obersten Landesgesundheitsbehörden“ vorbehalten sein. Die Gesundheitsämter oder andere Gesundheitsbehörden sollen solche, eine Entschädigungspflicht des Landes auslösenden Empfehlungen nicht mehr aussprechen. Diese Einschränkung dient der Rechtssicherheit des Impfwilligen.

Es erscheint gerechtfertigt, die Wirkung einer öffentlichen Empfehlung auf das Gebiet des Landes zu beschränken, dessen oberste Gesundheitsbehörde die Empfehlung ausgesprochen hat. Ein Land, das eine Empfehlung ausspricht, muß außerdem die uneingeschränkte Möglichkeit haben, die Art der Durchführung der Impfung zu bestimmen und damit Impfschäden zu vermeiden. Bei empfohlenen Impfungen soll demnach eine Entschädigungspflicht nach § 51 ff. nur eintreten, wenn die Impfung auch in dem Land durchgeführt worden ist, in dem sie empfohlen wurde. Einwohner dieses Landes braucht der Impfling nicht zu sein.

Auf die bisher in § 51 Abs. 1 S. 2 vorgesehene Regelung des Übergangs von Ersatzansprüchen, die auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, wird verzichtet. Das Bundesversorgungsgesetz enthält insoweit einschlägige Vorschriften. Auf die vorgesehene Neufassung des § 54 Abs. 2 wird hingewiesen.

In Ergänzung des geltenden Rechts soll künftig auch solchen Personen ein Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen zuerkannt werden, die durch eine auf Grund der Ausführungsverordnungen zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführte Impfung einen Impfschaden erlitten haben. Eine solche Regelung ist aus Gründen einer bundeseinheitlichen Handhabung erforderlich. Es bestehen bisher Zweifel, ob Impfschäden in diesen Fällen von der geltenden Fassung des § 51 Abs. 1 erfaßt werden, weil die genannten Ausführungsverordnungen einen Zwang zur Pockenimpfung nicht vorsehen, sondern lediglich vorschreiben, daß bei der Einreise aus bestimmten Ländern die Impfung anzubieten ist und im Falle der Verweigerung bestimmte Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können. Ein Teil der Länder hat diese Impfungen öffentlich empfohlen, um sie durch § 51 erfassen zu können. Da die Impfung der Reisenden dem Seuchenschutz der Be-

völkerung in der Bundesrepublik zugute kommt, erscheint es vertretbar, für die in diesem Rahmen auftretenden Impfschäden Versorgung zu gewähren und diese Fälle ausdrücklich in Absatz 1 einzu beziehen. Satz 4 schränkt den Kreis der insoweit anspruchsberechtigten Personen ein, weil es u. a. Zweck des Gesetzes ist, einen hohen Impfschutz bei den Bewohnern der Bundesrepublik zu erzielen, nicht aber bei Personen, die die Bundesrepublik auf Dauer verlassen (z. B. Auswanderer). Die Abgrenzung des Personenkreises der „Angehörigen“ (Satz 4) entspricht der in § 49 Abs. 2 Satz 3.

Hinterbliebenenrente soll nunmehr auch den Eltern gewährt werden (Absatz 1 Satz 2). Eine Elternrente erscheint jedoch nur (oder erst) dann gerechtfertigt, wenn der verstorbene Impfgeschädigte altersmäßig in der Lage war (oder — im Falle seines Weiterlebens — gewesen wäre), seine Eltern zu unterhalten. Dieser Zeitpunkt kann im allgemeinen mit Vollendung des 18. Lebensjahres als gegeben angenommen werden.

Nach Absatz 2 wird in Zukunft Versorgung wegen eines Impfschadens auch geleistet, wenn der Impfschaden auf einer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vorgenommenen Pockenimpfung beruht, der Geschädigte deutscher Staatsangehöriger ist und zu der Impfung nach dem Impfgesetz vom 8. April 1874 bei einem Aufenthalt in der Bundesrepublik verpflichtet gewesen wäre. Hier ist z. B. an Kinder von Angehörigen des diplomatischen Dienstes und der Bundeswehr, die sich dienstlich im Ausland aufhalten, sowie von Kaufleuten und Technikern zu denken, die im Auftrag ihrer Firma längere Zeit im Ausland verweilen müssen. Diese Regelung entspricht der Billigkeit, weil in der Bundesrepublik ein Interesse daran besteht, daß der Impfschutz gegen Pocken bei Personen, die in die Bundesrepublik zurückkehren, in dem gleichen Umfange gegeben ist, wie bei den übrigen Bewohnern. Es bedarf allerdings einer klaren Eingrenzung dieser Fälle, um nur Impfschäden auf Grund solcher Impfungen zu erfassen, die tatsächlich nicht in der Bundesrepublik vorgenommen werden konnten.

Darüber hinaus sieht Absatz 3 Versorgungsleistungen wegen eines Impfschadens für bestimmte weitere Fälle vor, in denen Pockenimpfungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vorgenommen worden sind. Das betrifft insbesondere Vertriebene und Flüchtlinge, z. B. gibt es Impfgeschädigte, die vor 1945 in dem außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegenden Gebiet des Deutschen Reiches einen Impfschaden erlitten haben und die sich seit Jahren vergeblich um eine Entschädigung bemühen, weil weder Bund noch Länder ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung Ersatzleistungen für Schäden, die außerhalb ihres Hoheitsgebietes verursacht worden sind, gewähren. Nicht in allen diesen Fällen sind Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgen gesetz möglich. Nach diesem Gesetz konnten — innerhalb bestimmter Ausschlußfristen — nur Personen aus dem ehemaligen Land Preußen Entschädigungen für Impfschäden beantragen, nicht aber Personen aus den übrigen Gebieten des ehemaligen Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. De-

zember 1937 außerhalb der Bundesrepublik. Die gesetzlichen Entschädigungsvorschriften für Vertriebene und Flüchtlinge sind insoweit ebenfalls nicht einschlägig. Durch die nunmehr vorgesehene Regelung soll die bestehende Gesetzeslücke geschlossen werden und dem bisher ausgeschlossenen Personenkreis eine Entschädigungsmöglichkeit verschafft werden. Soweit Impfgeschädigte aber bereits Leistungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. des Allgemeinen Kriegsfolgen gesetz) erhalten, erscheint es zweckmäßig, diesen Leistungen den Vorrang einzuräumen (Satz 1 letzter Halbsatz).

Für die Erweiterung des wegen eines Impfschadens versorgungsberechtigten Personenkreises durch die Neufassung der Absätze 2 und 3 ist die Überlegung maßgebend, daß die betroffenen Personen ebenso wie die in der Bundesrepublik aufgrund des Impfgesetzes Geimpften ein Sonderopfer aufgrund derselben bzw. vergleichbarer Rechtsvorschriften erbracht haben, wie sie in der Bundesrepublik bestehen und daß dieses Sonderopfer dem Seuchenschutz der Bevölkerung der Bundesrepublik zugute kommt.

Zu § 52

Absatz 1 enthält die Definition des Impfschadens. Ein solcher liegt nicht nur vor, wenn bei einem Geimpften durch die Impfung ein Gesundheitsschaden eingetreten ist (Satz 1), sondern ist auch bei der gesundheitlichen Schädigung eines Dritten durch Aufnahme vom Geimpften ausgeschiedener lebender Erreger gegeben (Satz 2). Es zeigte sich in der Vergangenheit, daß der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen, die durch Aufnahme ausgeschiedener Erreger geschädigt werden, zu eng gezogen ist. § 51 Abs. 4 in der geltenden Fassung bezieht sich ausschließlich auf die Aufnahme von Erregern der übertragbaren Kinderlähmung. Schäden, die durch die Aufnahme anderer von geimpften Personen ausgeschiedener Erreger verursacht werden, können bisher nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Aufopferungsrechts entschädigt werden. Hier ist z. B. die Augenerkrankung und Teilerblindung einer Mutter zu erwähnen, die sich bei der Pflege eines pockengeimpften Kindes infiziert hatte, und der der Bundesgerichtshof einen Entschädigungsanspruch nach Aufopferungsrecht zuerkannt hat (vgl. BGHZ 45, 290 ff.). Die vorgesehene Neuregelung soll daher generell auch alle Fälle erfassen, in denen Dritte einen Gesundheitsschaden dadurch erleiden, daß sie Erreger aufgenommen haben, nachdem diese von einem Geimpften, der unter den Schutz des § 51 des BSeuchG fällt, ausgeschieden worden sind.

In Angleichung an § 1 Abs. 2 Buchstaben e und f des Bundesversorgungsgesetzes werden durch bestimmte Unfälle der Impfgeschädigten hervorgerufene Schäden den Impfschäden gleichgestellt (Satz 3).

Absatz 2 sieht gegenüber dem geltenden Recht eine Beweiserleichterung vor. Da ein exakter Kausalitätsnachweis medizinisch nur selten zu führen ist, erscheint es geboten, die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Impfung und Gesundheitsschaden für die Annahme eines

Impfschadens genügen zu lassen. Diese Regelung entspricht auch dem § 1 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes. Die gleiche Beweisregelung gilt für den durch ausgeschiedene Erreger verursachten Impfschaden, und zwar sowohl hinsichtlich der Aufnahme der Erreger als auch hinsichtlich der Verursachung des Gesundheitsschadens durch diese Erreger. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Anforderungen an den Nachweis eines durch ausgeschiedene Erreger verursachten Impfschadens zu mindern, weil sich dieser Gesundheitsschaden medizinisch nicht von einem Schaden unterscheidet, den der Geimpfte selbst in Folge der Impfung erleidet. Die Neufassung verzichtet demgemäß auf die bisher in § 51 Abs. 4 insoweit vorgesehene weitergehende Beweiserleichterung.

In Anlehnung an das Bundesversorgungsgesetz ist außerdem in Satz 2 eine Härteklausele für die Fälle vorgesehen, in denen der Wahrscheinlichkeitsbeweis deshalb nicht geführt werden kann, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht. Es gibt eine Reihe Krankheiten, deren Ursache noch ungeklärt ist, z. B. Multiple Sklerose, Facialisparese. Im Hinblick hierauf erscheint es nicht vertretbar, gerade bei Impfschäden auf eine solche Klausel zu verzichten.

Für eine Regelung im Sinne des § 51 Abs. 3 des geltenden Rechts (Berücksichtigung des Mitverschuldens entspr. § 254 BGB) ist kein Raum mehr. Im Recht der Kriegsoferversorgung, nach dem sich die Entschädigung von Impfschäden künftig vollziehen soll, hat sich die Theorie der wesentlichen Bedingung durchgesetzt (vgl. BSG 1, 72 ff.; 6, 192 ff.; 10, 46 ff.; 16, 216 ff.; 19, 139 ff.).

Absatz 3 entspricht § 51 Abs. 2 des geltenden Rechts.

Zu § 53

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, den Impfgeschädigten über den Leistungskatalog des Bundesversorgungsgesetzes hinaus zusätzliche Leistungen zu gewähren. Wegen der Art der Gesundheitsschäden nach Impfungen und des meist jugendlichen Alters des Geschädigten spielen heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen im Rahmen der Heilbehandlung eine besondere Rolle. Es ist deshalb sicherzustellen, daß die Impfgeschädigten diese Leistungen erhalten können, die von § 9 Nr. 1 und § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes nicht erfaßt sind.

Zu § 54

Absatz 1 entspricht § 84 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339).

Absatz 2 betrifft die Anwendung des § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes im Rahmen des Bundes-Seuchengesetzes und regelt den Übergang von ge-

setzlichen Ersatzansprüchen. Da gemäß § 59 Abs. 2 die Länder verpflichtet sind, die Versorgungsleistungen zu erbringen, ist es selbstverständlich, daß Ersatzansprüche gegen Dritte auch auf sie übergehen.

Absatz 3 trägt der Überlegung Rechnung, daß den Ländern als den Kostenträgern die Zustimmung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen in Härtefällen vorbehalten bleiben muß.

Durch *Absatz 4* wird der sonst nach § 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes eintretende Ausschluß von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei Impfschäden verhindert, da diese Leistungen möglicherweise höher sind. Damit fallen wie bisher Impfschäden, die im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit stehen (Arbeitsunfälle), unter die gesetzliche Unfallversicherung. Die Konkurrenz von Ansprüchen auf Versorgung nach diesem Gesetz und auf Leistungen aus der Unfallversicherung regelt sich nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu § 55

Der neue § 55 betrifft Zuständigkeiten und Verfahren. Die Ausführung der Vorschriften über die Entschädigung in Impfschadensfällen sollen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden übernehmen. Auch im übrigen sollen sich die Zuständigkeiten nach den Vorschriften richten, die für Angelegenheiten nach dem Bundesversorgungsgesetz gelten. Demzufolge ist in § 61 Abs. 2 und 3 für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Impfschadensfällen auch der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen, für Streitigkeiten, die die §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsoferversorgung) betreffen, der Verwaltungsrechtsweg. Die Zuweisung an die für das Bundesversorgungsgesetz zuständigen Behörden und Gerichte erfolgt, um eine einheitliche Auslegung des Bundesversorgungsgesetzes zu sichern. Für die Änderung des geltenden Rechts, das den ordentlichen Rechtsweg bei sämtlichen Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz vorsieht, sind daher rechtspolitische Erwägungen maßgebend.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Der bisherige § 56 kann entfallen, da sich Geltendmachung, Beginn, Änderung und Aufhören der Entschädigungsleistungen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§ 60 BVG) regeln werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Neufassung des § 57 schränkt die bisherige Billigkeitsentschädigung für alle Maßnahmen, die nach § 39 gegen Sachen getroffen werden, aus praktischen und rechtlichen Erwägungen (s. hierzu oben unter II) auf die verfassungsrechtlich allein gebotene Enteig-

nungsentschädigung (Artikel 14 GG) ein. Es ist nicht vertretbar, Eingriffe zum Zwecke der Seuchenabwehr in entschädigungsrechtlicher Hinsicht anders zu beurteilen als Eingriffe zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die keine Entschädigungsansprüche begründen.

Absatz 1 berücksichtigt, daß eine Enteignungsentschädigung auch bei Maßnahmen nach § 10 in Betracht kommen kann. Aus verfassungsrechtlichen Gründen konnte nicht davon abgesehen werden, die Enteignungstatbestände konkret im Gesetz zu bezeichnen. Durch die vorgesehene Fassung des 1. Halbsatzes dürften alle in der Praxis vorkommenden Enteignungsfälle erfaßt sein. Da außer den konkret bezeichneten Enteignungstatbeständen (Vernichtung, Beschädigung und sonstige Wertminderung) weitere entschädigungspflichtige Fälle denkbar sind, war der Auffangtatbestand (letzte Alternative des ersten Halbsatzes) erforderlich, um mögliche Lücken zu schließen. Der zweite Halbsatz stellt klar, daß bei Maßnahmen gegen Störer im Sinne des Polizeirechts keine Entschädigung gewährt wird. Daraus ergibt sich durch Umkehrschluß in Verbindung mit dem ersten Halbsatz, daß dieser nur Maßnahmen gegen Nichtstörer, also Enteignungen erfaßt.

Absatz 2 regelt das Ausmaß der Entschädigung (Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG). Nach Satz 1 richtet sich die Höhe der Entschädigung grundsätzlich nach dem gemeinen Wert des enteigneten Gegenstandes. Die Bestimmung knüpft im übrigen weitgehend an den Text des bisherigen § 57 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 an. Die Sätze 3 und 4 stellen klar, daß bei der Bemessung der Entschädigung nicht ohne weiteres von einem vollwertigen, intakten Gegenstand auszugehen ist, sondern daß auch sonstige wertbildende Faktoren (z. B. eine etwa bei Anordnung der Maßnahme vorhandene Abnutzung der Sachen) zu berücksichtigen sind. Die Entschädigung für andere nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile ist nach Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 GG unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Ihre Höhe wird durch Satz 5 begrenzt; im übrigen sind die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Maßstäbe sinngemäß anzuwenden. Die Regelung in Satz 6 erscheint notwendig, weil Fälle denkbar sind, in denen die Vermögenseinbuße nicht oder nicht nur in einer Vernichtung oder Wertminderung des Gegenstandes besteht (z. B. bei Anordnungen nach § 39 Abs. 4).

4. Zu Artikel 1 Nr. 4

Für eine dem bisherigen § 58 entsprechende Regelung ist kein Raum mehr, wenn gemäß § 57 keine Billigkeits-, sondern nur noch eine Enteignungsentschädigung geleistet werden soll.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5

Zu § 59

Die Neufassung erfolgt im Hinblick auf die Erweiterung des entschädigungsberechtigten Personenkreises nach § 51 Abs. 2 und 3. Es ist zweckmäßig, die

inhaltlich unverändert bleibenden Regelungen in einem Absatz 1 zusammenzufassen und die Vorschriften über den Kostenträger bei Impfschäden in einen neuen Absatz 2 aufzunehmen.

Die Fälle des § 51 Abs. 2 und 3 weichen von den herkömmlichen Entschädigungsfällen ab, weil der Schaden nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingetreten ist. Da der Impfschutz der hier erfaßten Personen vor allem der Bevölkerung des Landes zugute kommt, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat oder nimmt, ist es gerechtfertigt, eine Kostentragungspflicht des betreffenden Landes zu statuieren.

Zu § 60

Die Änderung (der neue Absatz 2) berücksichtigt, daß das Bundesversorgungsgesetz für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen eine eigene Regelung enthält. Die Angleichung dient der Klarstellung.

Zu § 61

Die Vorschrift betrifft, wie bisher, den Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen Leistungen nach dem Siebten Abschnitt des Bundes-Seuchengesetzes.

Zu den vorgesehenen Änderungen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 zu § 55 verwiesen. Durch die Regelung in den Absätzen 2 und 3 wird § 40 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung insoweit geändert, als nunmehr für Ansprüche auf Versorgungsleistungen bei Impfschäden, die einen Sonderfall der Aufopferung darstellen, nicht mehr der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Die Verweisung auf die Vorschriften des BVG macht es wegen des Sachzusammenhangs notwendig, auch die Entscheidung über Impfschadensfälle den Gerichten zuzuweisen, die für Angelegenheiten nach dem BVG zuständig sind. Die Änderung des Rechtsweges war daher aus rechtssystematischen Gründen geboten.

Der Hinweis in Absatz 3, daß für Streitigkeiten, die sich auf die §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes beziehen, der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, dient der Übersichtlichkeit.

6. Zu Artikel 2

Absatz 1 soll klarstellen, daß nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die Regulierung aller nach bisherigem Impfschadensrecht anerkannten Impfschäden fortgesetzt wird, und zwar mindestens in dem nach diesem Entwurf vorgesehenen Umfang. Es würde der Gerechtigkeit widersprechen, wenn nicht dem gesamten Kreis der Entschädigungsberechtigten die Verbesserungen des Gesetzes zugute kommen würden. Andererseits darf in den Fällen, in denen höhere als die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen bisher gewährt wurden, aus Gründen der Besitzstandswahrung keine Schmälerung eintreten.

Durch die Regelung in Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß die Impfschadensfälle nach neuem

Recht zu beurteilen sind, die bereits bei Behörden oder Gerichten anhängig, die aber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden waren.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es erforderlich, auch in den Fällen, in denen vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes eine Ablehnung von Entschädigungsleistungen nur wegen des fehlenden Nachweises eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Impfung und Gesundheitsschaden erfolgte, eine Entschädigungsleistung zu ermöglichen, wenn die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhanges, die nach § 52 Abs. 2 künftig genügt, besteht. Absatz 3 trägt dieser Forderung Rechnung.

Fristen für die Anmeldung eines Impfschadens sind künftig nicht mehr vorgesehen. In entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes kann der Antrag auf Entschädigungsleistungen vielmehr jederzeit gestellt werden. Es wäre unbillig, Impfgeschädigten eine Entschädigungsleistung nach dem Bundes-Seuchengesetz auch künftig nur deshalb zu versagen, weil sie die bisher für die Anmeldung des Impfschadens vorgesehenen Fristen nicht eingehalten haben. Absatz 4 trägt dieser Überlegung Rechnung.

Absatz 5 übernimmt die Änderung der Zuständigkeiten (§ 55) für die Überleitungsfälle.

7. Zu Artikel 3

Die Vorschrift des Absatzes 1 trägt der Änderung des Rechtsweges in § 61 Abs. 2 und 3 Rechnung. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung erscheint es geboten, auch alle die Verfahren auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte übergehen zu lassen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei ordentlichen Gerichten anhängig waren.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, daß sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen gerichtlichen Entscheidungen nach bisherigem Recht richtet, die Entscheidung über die Zulassung des Rechtsmittels selbst und das weitere Verfahren aber dem nach neuem Recht zuständigen Gericht obliegt. Absatz 3 trifft eine Regelung hinsichtlich der Kosten des bisherigen Verfahrens beim Wechsel der Zuständigkeit. Danach richten sich — auch soweit es sich um das bisherige Verfahren handelt — die Erhebung von Gerichtskosten und die Erstattung von Kosten der Beteiligten nach den für die nunmehr zuständige Gerichtsbarkeit geltenden Kostenvorschriften. Dabei knüpft die Formulierung in Satz 1

an die des § 50 des Wohnungseigentumsgesetzes an, in Satz 2 an die des § 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

8. Zu Artikel 4

Da die Impfgeschädigten dem Personenkreis vergleichbar sind, der bereits vom Schwerbeschädigten-gesetz erfaßt ist, ist ihre Einbeziehung in dieses Gesetz geboten, damit auch ihnen die dort vorgesehenen Erleichterungen zugute kommen.

9. Zu Artikel 5

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

10. Zu Artikel 6

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

IV. Schlußbemerkung

Der Bund wird bei Durchführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die Länder haben bisher jährlich etwa 2 Millionen DM für die Regulierung von Impfschäden aufgebracht. Die Verbesserung der Leistungen für den bisher begünstigten Personenkreis kann nur grob geschätzt werden mit etwa 35 %, bezogen auf die o. g. 2 Millionen DM also mit einem Betrag von etwa 700 000 DM jährlich.

Die Mehrkosten für die neu in die Entschädigungsregelung aufgenommenen Personen werden unerheblich sein, da ihre Zahl gering ist. Eine Ausnahme bildet der Personenkreis, der sich wegen einer Auslandsreise impfen läßt, er ist mit Sicherheit groß, jedoch gibt es keine verwertbaren Zahlen. Die Belastung wird jedenfalls weit unterhalb der obengenannten Beträge liegen, da es sich zumeist um Wiederimpfungen handelt, bei denen kaum Impfschäden auftreten. Wenn man deshalb bei grober und vorsichtiger Schätzung die für diesen Personenkreis anfallenden Mehrkosten mit jährlich 300 000 DM ansetzt, würde sich für die Bundesländer insgesamt eine jährliche Mehrbelastung von nicht mehr als 1 Million DM ergeben.

Andererseits werden die Länder wegen der künftig eingeschränkten Entschädigungsregelung bei seuchenhygienischen Maßnahmen (§ 57) Einsparungen erzielen, die sich jedoch nicht schätzen lassen, weil Aufzeichnungen darüber fehlen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 51 Abs. 1 —

In § 51 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. von einer zuständigen Behörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen oder“.

Begründung

Diese Änderung ist im Interesse der Rechtssicherheit des impfwilligen Staatsbürgers geboten, denn das Risiko für eine Schutzimpfung, die eine nachgeordnete Behörde aus eigener Verantwortung empfiehlt, würde bei der Fassung der Regierungsvorlage auf den Staatsbürger abgewälzt.

Gegen die Normierung der Zuständigkeit der Landesbehörde einer bestimmten Stufe bestehen zudem verfassungspolitische Bedenken; die Bestimmung der zuständigen Behörde sollte den Ländern überlassen bleiben (vgl. hierzu § 77 des Bundes-Seuchengesetzes).

2. In Artikel 1 Nr. 1 — § 51 Abs. 1 Satz 2 —

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in § 51 Abs. 1 Satz 2 klarzustellen, welche Ansprüche im einzelnen den Hinterbliebenen eines Impfgeschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz zustehen sollen. Die im Entwurf enthaltene Fassung bringt das Gewollte nicht klar zum Ausdruck.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 52 Abs. 1 —

In § 52 Abs. 1 Satz 2 ist vor den Worten „Erreger, die von“ einzufügen das Wort „diese“.

Begründung

Der Gesundheitsschaden soll nur dann als Impfschaden anerkannt werden, wenn er durch die Erreger, mit denen die Impfung erfolgt ist, entstanden ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 54 —

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

zu prüfen, ob eine Vorschrift über die Lastenverteilung zwischen Bund und Land bei der Bildung von Gesamtrenten erforderlich ist, weil Teile der Gesamtrente verschiedenen Kostenträgern zur Last fallen können.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 57 Abs. 1 —

In § 57 Abs. 1 ist vor den Worten „verdächtig sind“ einzufügen das Wort „dringend“.

Begründung

Die Versagung eines Entschädigungsanspruchs ist in dem Fall, daß Gegenstände mit Krankheitserregern usw. nur möglicherweise behaftet sind, nur dann gerechtfertigt, wenn die Gegenstände der Behaftung mit Krankheitserregern usw. dringend verdächtig sind.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 59 Abs. 2 —

In § 59 Abs. 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. in den Fällen des § 51 Abs. 3 vom Bund.“

Begründung

Die Fälle der Entschädigung nach § 51 Abs. 3 i. d. F. von Artikel 1 Nr. 1 haben ihre Ursache in Umständen, die Folgen des Krieges sind. Die Kostenlast muß daher in diesen Fällen der Bund tragen.

7. Zu Artikel 2

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte sichergestellt werden, daß in Artikel 2 auch die Fälle berücksichtigt werden, in denen Leistungen an Impfgeschädigte auf Grund eines Vergleiches erfolgt sind, wenn sich durch die Bestimmungen dieses Gesetzes eine materielle Besserstellung des Impfgeschädigten gegenüber der Vergleichsregelung ergeben würde. Dies gilt insbesondere für die Vergleichsfälle, in denen Entschädigungen gewährt werden, ohne daß der Impfschaden dem Grunde nach anerkannt worden ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Fassung der Regierungsvorlage soll die Rechtssicherheit für den Bürger dadurch erhöhen, daß öffentliche Impfeempfehlungen künftig nur noch durch eine Stelle im jeweiligen Bundesland, nämlich die oberste Landesgesundheitsbehörde ausgesprochen werden sollen und nicht mehr durch Gesundheitsämter oder andere Gesundheitsbehörden. Eine Regelung, die auf eine Empfehlung durch die „zuständige“ Behörde abheben wollte, würde durch unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen in den einzelnen Bundesländern zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für den Bürger führen. Zudem kann der Staatsbürger bei einer Impfeempfehlung nicht ohne weiteres erkennen, ob sie von einer „zuständigen“ Behörde abgegeben ist.

Zugleich soll die Fassung des Entwurfs wegen der Bedeutung einer Impfeempfehlung die Einflußnahme des zum Ausgleich möglicher Impfschäden verpflichteten Landes stärken. Denn mit ihrer Impfeempfehlung übernimmt die oberste Landesgesundheitsbehörde die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Impfung in ihrem Gebiet; sie kann durch Festlegung des Impfverfahrens und Bereitstellung des Impfstoffes dazu beitragen, Impfschäden nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im übrigen ist zu bemerken, daß eine ähnliche Normierung der Zuständigkeit einer Landesbehörde bestimmter Stufe bereits in § 14 a des Bundes-Seuchengesetzes vorliegt.

Zu 2. (Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 51 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob in § 51 Abs. 1 Satz 2 eine Klarstellung hinsichtlich der Hinterbliebenenansprüche erforderlich ist. Die Fassung des Entwurfs entspricht der in anderen Gesetzen, die Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen (§ 80 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes und § 47 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst). Zu Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Gesetze hat die Formulierung bisher nicht geführt.

Zu 3. (Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 52 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. (Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 54)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob eine Vorschrift über die Lastenverteilung zwischen Bund und Land bei der Bildung von Gesamtrenten erforderlich ist.

Zu 5. (Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 57 Abs. 1)

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

Die Konzeption des Entwurfs geht davon aus, daß ein „Störer“ im Sinne des Polizeirechts keine Entschädigung erhalten soll. Diese Voraussetzung ist aber auch gegeben, wenn nur ein erheblicher objektiver Anlaß für den Verdacht einer Gefahr besteht, ohne daß es ein „dringender“ Verdacht sein muß. Insofern knüpft die Fassung des Entwurfs an § 39 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes an, wonach seuchenhygienische Maßnahmen zu treffen sind, „wenn anzunehmen ist, daß Räume, Gegenstände oder menschliche Ausscheidungen mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind“. Da die Worte „anzunehmen ist“ nur synonym für die Worte „der Verdacht besteht“ gebraucht sind, ist es folgerichtig, auf das Wort „dringend“ zu verzichten. Die Fassung entspricht im übrigen der Fassung des § 15 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352). Der Ausschluß des Entschädigungsanspruchs nur bei „dringendem“ Verdacht würde in der Praxis zu Zweifeln Anlaß geben, wann ein solcher Verdachtsgrad als gegeben anzusehen ist, und könnte dazu führen, daß notwendige Maßnahmen bei Vorliegen eines Verdachts im Sinne von § 39 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes unterbleiben, um nicht eine Entschädigungspflicht auszulösen.

Zu 6. (Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 59 Abs. 2 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Es handelt sich nicht um eine vom Bund auf Grund des Artikels 120 des Grundgesetzes zu tragende Kriegsfolgelast, da die Impfung, die den Schaden verursacht hat, in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Krieg oder seinen Folgen steht. Die Entschädigungsregelung ist vielmehr vor dem gesundheitspolitischen Hintergrund des Gesetzes zu sehen, dem Schutz der Allgemeinheit. Nach Artikel 104 a Abs. 1 des Grundgesetzes haben daher die Länder die Kosten zu tragen.

Zu 7. (Zu Artikel 2)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Vergleiche, in denen der Impfschaden dem Grunde nach anerkannt worden ist, unter Artikel 2 Abs. 1 fallen. Im übrigen dürfte es sich bei den Vergleichen, in denen der Impfschaden dem Grunde nach nicht anerkannt wurde, vorwiegend um Fälle handeln, in denen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Impfung und Gesundheitsschaden nicht nachgewiesen werden konnte oder bei denen über die Ursache

des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht. In diesen Fällen kann der Betroffene nach Artikel 2 Abs. 3 einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz stellen.

Die Bundesregierung begrüßt es jedoch, wenn im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft wird, ob und inwieweit durch die Regelung im Entwurf nicht alle Fälle erfaßt sind, deren Einbeziehung wünschenswert erscheint.